

## Strafrechtsreform 2015 – Follow up



Beatrice Bachl  
b.bachl@bkp.at



Maria Gstöttner  
m.gstoettner@bkp.at

**Überblick.** Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, welches am 7.7.2015 im Plenum des Nationalrats verabschiedet und am 13.08.2015 im Bundesgesetzblatt ausgegeben wurde, tritt nach einem intensiven Begutachtungsverfahren mit über 200 Stellungnahmen mit 1.1.2016 in Kraft.

**Neuerungen.** Einheitlich wird das zentrale Anliegen der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ – die mildere Bestrafung von Wirtschafts- und Vermögensdelikten und die strengere Bestrafung von Gewaltdelikten – mit einer Anhebung der Schadensgrenzen bei Vermögensdelikten von EUR 3.000 auf EUR 5.000 und von EUR 50.000 auf EUR 300.000 umgesetzt. Außerdem werden verschiedene Tatbestände wie jener der Verhetzung nachgeschärft, der Tatbestand der Untreue neu formuliert sowie einzelne Delikte wie „Cybermobbing“ neu in den Strafkatalog aufgenommen. Überdies wird die „Bilanzfälschung“ im StGB einheitlich geregelt.

**Änderungen bei der Untreue.** Im Bundesgesetzblatt zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 findet sich eine Neuformulierung des Grunddelikts der Untreue und eine Definition, wann ein Befugnismissbrauch vorliegt. Seine Befugnis missbraucht demnach, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Ein Missbrauch ist nach der Intention des Bezug habenden Initiativantrages nur bei solchen Entscheidungen anzunehmen, die außerhalb jedes vernünftigen Handlungsermessens liegen. Durch diese Formulierung stellt der Gesetzgeber klar, dass „Befugnismissbrauch“ im Sinne eines unvertretbaren Fehlgebrauchs zu verstehen ist. Die Tathandlung der Untreue besteht weiterhin in einem Missbrauch von Rechtsmacht, welche durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumt wurde. Der Gesetzgeber sah es jedoch als entbehrlich an,

diese drei Möglichkeiten, Rechtsmacht einzuräumen, weiterhin explizit im Gesetzestext zu nennen. Die Wertgrenzen wurden auch im Bereich der Untreue von EUR 3.000 auf EUR 5.000 bzw von EUR 50.000 auf EUR 300.000 angehoben.

**Bilanzfälschung.** Die Bilanzdelikte sind nunmehr einheitlich in den §§ 163a bis 163d StGB geregelt. Es wird differenziert zwischen Taten von Entscheidungsträgern (Organen) der Gesellschaft einerseits und Taten von externen Prüfern (insbesondere Abschlussprüfern) andererseits. Die Grundstrafdrohung wurde mit zwei Jahren vereinheitlicht. Es erfolgt eine Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts. Aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich, dass es auf die Unvertretbarkeit der Informationsdarstellung ankommen soll und eine falsche oder unvollständige Darstellung nur dann strafbar ist, wenn sie geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger herbeizuführen.

**Fazit.** Im Hinblick auf den Tatbestand der Untreue hat das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vor allem eine Klarstellung der Tatbestandsmerkmale, dabei insbesondere die Präzisierung des Begriffs des Befugnismissbrauchs, sowie eine Anhebung der Wertgrenzen gebracht. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Neuerungen in der Praxis umsetzen wird. Die Neuregelung der Bilanzdelikte wird von der Wirtschaft grundsätzlich positiv aufgenommen, wenngleich in gewissen Bereichen (zB Tätige Reue oder fehlender Verweis im Gesetzestext auf anerkannte Standards wie IFRS) durchaus weitere Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

## Pflichtteilsrecht neu – Modernisierung des Erbrechts



Katarzyna Julia Frank  
K.frank@bkp.at

**Überblick.** Durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 werden die noch weitgehend aus dem Jahr 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen vereinfacht und modernisiert – insbesondere wird das Pflichtteilsrecht neu gestaltet. Die Änderungen treten mit 1.1.2017 in Kraft.

**Pflichtteilsrecht.** Pflichtteilsberechtigter sind jene Personen, die von Gesetzes wegen jedenfalls etwas aus dem Nachlass erhalten, auch wenn der Verstorbene sie testamentarisch nicht bedacht hat, sondern jemand anderen zum Erben einsetzte. Nunmehr sind nur noch der Ehegatte oder eingetragene Partner sowie die Nachkommen des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt – Eltern und weitere Vorfahren verlieren ihre Berechtigung. Der Pflichtteil ist vom Erben in Geld zu leisten und wird bereits mit dem Tod fällig, kann aber erst ein Jahr danach eingefordert werden.

**Möglichkeiten zur Stundung oder Ratenzahlung.** In letztwilliger Verfügung kann angeordnet werden, dass der Pflichtteil für maximal bis zu fünf Jahre nach dem Tod zu stunden oder in Raten zu entrichten ist. Dieser Zeitraum kann vom Gericht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf max zehn Jahre verlängert werden. Der Pflichtteilsberechtigte kann nur dann früher Zahlung verlangen, wenn eine Interessensabwägung eine unbillige Härte zu seinen Lasten aufzeigt – wenn er zB den Pflichtteil dringend zur Sicherung oder Bestreitung seiner Existenz oder der Existenz seiner Familie benötigt. Ohne eine letztwillige Anordnung kann das Gericht auf Antrag eines Pflichtteilsschuldners (des Erben) für einen Zeitraum von max fünf oder in besonderen Fällen zehn Jahren Stundung oder Ratenzahlung bewilligen, wenn eine frühere Zahlung den Fortbestand eines Unternehmens gefährden oder eine unbillige Härte darstellen würde. In allen Fällen kann das Gericht über Antrag eine Sicherung des Pflichtteilsanspruchs anordnen. Ziel dieser Regelung ist, die Zerschlagung von Familienunternehmen, die allenfalls wegen der auszahlenden Pflichtteilsansprüche zu befürchten wäre, zu vermeiden sowie die Erhaltung von Arbeitsplätzen.

**Kosten der Stundung bzw Ratenzahlung.** In beiden Fällen stehen dem Pflichtteilsberechtigten ab dem Todestag die gesetzlichen Zinsen iHv 4% pa zu. Der hohe gesetzliche Zinssatz kann nach Meinung der Experten die angestrebte Entlastung für Unternehmenserben zunichtemachen, weil unter Beachtung der derzeitigen Zinslage eine Stundung für den Erben unökonomisch wäre.

**Anrechnung von Schenkungen.** Schenkungen, die über das alltäglich Übliche hinausgehen und die der Pflichtteilsberechtigte vom Verstorbenen erhalten hat, sind bei der Ermittlung eines allfälligen Pflichtteils des Geschenknehmers zu berücksichtigen. Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist dann auf den Todeszeitpunkt nach dem VPI der Statistik Austria anzupassen. Als Schenkung gilt ausdrücklich die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit der Verstorbene ihr sein Vermögen gewidmet hat.

**Pflegevermächtnis.** Mit dieser viel diskutierten Neuregelung wird die Abgeltung von Pflegeleistungen für dem Verstorbenen nahe stehenden Personen erleichtert. Wurde der Verstorbene in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt, so gebührt dem Pflegenden ein gesetzliches Vermächtnis, wenn nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen und wird vom Gericht festgestellt. Das Vermächtnis wird durch einen Pflichtteil nicht ausgeschlossen.

**Fazit.** Mit der Erbrechtsreform 2015 werden viele von der Praxis seit Längerem geforderte Änderungen beschlossen. Aus Wirtschaftssicht ist besonders die Möglichkeit der Stundung bzw Ratenzahlung von Pflichtteilsansprüchen, die Übertragung von Familienunternehmen erleichtern soll, von Relevanz. Bei den derzeit vorgezogenen Schenkungen von Häusern oder Wohnungen sollten Auswirkungen auf Pflichtteile berücksichtigt und mit dem Vertragserrichter erörtert werden.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.